

1. Übersicht der wichtigsten Regeln

✓ ERLAUBT / PFLICHT



1. Arbeitsplatz vorbereitet
 Auf dem Tisch nur:
 Schreibmaterial, Prüfungs-
 unterlagen, ausdrücklich
 erlaubte Hilfsmittel



2. Essen und Getränke
 neben dem Tisch
 am Boden



3. Haare zusammengebunden
 damit keine versteckten
 Geräte im Ohr (Earbuds)
 verwendet werden können



4. Elektronische Geräte
 ausschalten und abgeben
 bzw. wie angewiesen
 aufbewahren



5. Taschen, Jacken und
 persönliche Gegenstände
 am festgelegten Platz
 ablegen



6. Ohren und Hände
 müssen sichtbar sein



7. Toilettengänge nur
 nach Rücksprache
 mit der Aufsicht

⊘ VERBOTEN



1. Handy-Verbot



2. Smartwatch-Verbot



3. Smart Glasses-
 Verbot



4. Earbuds/
 Kopfhörer-Verbot



5. Internetfähiger
 Taschenrechner-Verbot



6. Sprechverbot
 Keine Gespräche,
 keine Zeichen,
 kein Austausch.



7. KI-Verbot
 KI (z. B. ChatGPT,
 Gemini, Copilot) ist
 verboten, sofern die
 Lehrkraft sie nicht
 ausdrücklich erlaubt.



8. Spickzettel-Verbot
 Keine Spickzettel oder
 vorbereitete Notizen.



9. Internet-/Messenger-
 Verbot
 Kein Internet, keine
 Messenger, keine
 Online-Dienste.

ALS TÄUSCHUNGSVERSUCH GELTEN INSBESONDERE

Handy oder Smartwatch am Platz	Versteckte Kopfhörer oder unerlaubte technische Hilfsmittel	Spickzettel oder vorbereitete Notizen	Internet, Messenger oder KI-Dienste
--------------------------------	---	---------------------------------------	-------------------------------------

Bereits das Mitführen bzw. Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels nach Prüfungsbeginn kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

2. Zielsetzung

Diese Prüfungsordnung dient der Sicherstellung fairer und vergleichbarer Leistungsbewertungen sowie der Verhinderung von Täuschungsversuchen und Unterschleif.

Sie gilt für Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Tests, praktische Leistungsnachweise, mündliche Prüfungen, Abschlussprüfungen und alle sonstigen schriftlichen oder digitalen Leistungserhebungen.

3. Grundsatz der eigenständigen Leistungserbringung

Alle Leistungen sind grundsätzlich selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe zu erbringen. Die Nutzung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch bzw. Unterschleif dar. Dies gilt ausdrücklich auch für:

- digitale Hilfsmittel,
- internetfähige Geräte,
- Kommunikationsmittel,
- Anwendungen künstlicher Intelligenz (KI).

4. Verbotene Hilfsmittel

Während Prüfungen und Leistungsnachweisen sind insbesondere verboten:

4.1 Digitale Geräte

- Smartphones
- Smartwatches
- Tablets
- Notebooks
- Zweitgeräte
- Kameras
- Smart Glasses
- Earbuds und Kopfhörer
- internetfähige Taschenrechner

Mit Bezug auf die Taschenrechner gilt: Es sind nur die an der Schule zugelassenen und vorher von der Schule genehmigten Taschenrechner-Modelle zulässig und nur dann, wenn dies ausdrücklich für die jeweilige Prüfung vor festgelegt ist.

4.2 Digitale Anwendungen

- Messenger-Dienste
- Internetseiten
- Cloudspeicher
- Übersetzungsprogramme
- KI-Anwendungen (z. B. ChatGPT, Gemini, Copilot, Claude, Perplexity)

4.3 Sonstige Hilfsmittel

- Spickzettel
- vorbereitete Notizen
- beschriftete Gegenstände
- nicht zugelassene Bücher oder Unterlagen

Das Verbot gilt auch dann, wenn die Hilfsmittel nicht aktiv verwendet werden.
Bereits das Mitführen oder Bereithalten einsatzfähiger unerlaubter Hilfsmittel nach
offizielltem Beginn einer Prüfung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

5. Organisatorische Regelungen vor Prüfungsbeginn

5.1 Ablage persönlicher Gegenstände

Taschen, Jacken, Mäppchen und sonstige persönliche Gegenstände werden an einem von
der Lehrkraft bzw. von der Schule festgelegten Ort abgelegt.

5.2 Umgang mit digitalen Geräten

Vor Prüfungsbeginn sind sämtliche digitalen Geräte:

- vollständig auszuschalten
- und nach Vorgabe der Lehrkraft aufzubewahren oder abzugeben.

Dies gilt ausdrücklich auch für:

- alle „smarten“ Geräte (Handys, Uhren, Brillen usw.)
- kabellose Kopfhörer,
- Zweithandys,
- Fitnessarmbänder,
- sonstige elektronische Geräte.

5.3 Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz dürfen sich ausschließlich befinden:

- Schreibmaterialien,
- ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel,
- Prüfungsunterlagen.

Die Arbeitsfläche ist frei und übersichtlich zu halten.

6. Regelungen zur Sichtbarkeit und Kleidung

6.1 Sichtbarkeit

Während Prüfungen müssen Hände und Ohren grundsätzlich sichtbar bleiben.

Lange Haare sind gegebenenfalls so zu tragen, dass keine technischen Kommunikationsmittel verdeckt werden.

6.2 Kleidung und Accessoires

Kleidungsstücke oder Accessoires, die geeignet sind, technische Hilfsmittel zu verdecken oder zu nutzen, können beanstandet werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Smartwatches,
- Smart Glasses,
- verdeckte Kopfhörer,
- technische Halsketten,
- verdeckte Mikrofone.

Körperliche Durchsuchungen finden nicht statt.

7. Verhalten während der Prüfung

Während der Prüfung ist insbesondere untersagt:

- Kommunikation mit anderen Prüflingen
- Austausch von Materialien
- Blickkontakt zur Lösungsübernahme
- Nutzung nicht zugelassener Geräte
- Zugriff auf digitale Inhalte
- Tragen oder Benutzen von Smartwatches oder Kopfhörern

Die Aufsicht führende Lehrkraft kann:

- Sitzordnungen festlegen,
- Plätze ändern,
- organisatorische Anweisungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs treffen.

Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

8. Digitale Prüfungen

Bei Prüfungen mit schulischen iPads oder sonstigen digitalen Endgeräten gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Es dürfen ausschließlich freigegebene Anwendungen genutzt werden.
- Kommunikationsfunktionen müssen deaktiviert sein.
- Nicht benötigte Apps dürfen nicht geöffnet werden.
- Die Schule kann Prüfungsmodi, MDM-Sperren oder Netzwerkbeschränkungen einsetzen.
- Bildschirmkontrollen durch die Lehrkraft sind zulässig.

9. Nutzung künstlicher Intelligenz (KI)

9.1 Grundsatz

Die Nutzung künstlicher Intelligenz ist bei Prüfungen und Leistungsnachweisen grundsätzlich verboten, sofern sie nicht ausdrücklich erlaubt wurde.

9.2 Zulässige KI-Nutzung

Sofern eine Lehrkraft KI ausdrücklich zulässt, gelten die konkret bekannt gegebenen Vorgaben.

Dabei können insbesondere verlangt werden:

- Offenlegung der verwendeten KI,
- Dokumentation der Nutzung,
- Kennzeichnung KI-generierter Inhalte,
- Nachweis eigener Arbeitsanteile.

9.3 Verdachtsfälle

Bei konkreten Auffälligkeiten oder nachvollziehbaren Verdachtsmomenten kann die Schule insbesondere:

- den Sachverhalt dokumentieren,
- Arbeitsstände oder Entwürfe einsehen,
- ergänzende Erläuterungen verlangen,
- zusätzliche Leistungsnachweise durchführen,
- den Vorfall als Täuschungsversuch bewerten.

10. Toilettengänge während Prüfungen

Toilettengänge während Prüfungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Aufsicht führende Lehrkraft kann organisatorische Regelungen treffen, insbesondere:

- Einzelgänge,
- Begleitung bis zur Eingangstür der Toilettenräume
- Kontrolle des Zeitrahmens.

Digitale Geräte dürfen dabei nicht mitgeführt werden.

11. Abschlussprüfungen

Bei Abschlussprüfungen können zusätzlich verschärfte Sicherheitsmaßnahmen gelten.

Hierzu zählen insbesondere:

- feste Sitzpläne,
- verstärkte Aufsicht,
- vollständige Geräteabgabe,
- gesonderte Dokumentation von Auffälligkeiten,
- besondere organisatorische Vorgaben.

12. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen diese Prüfungsordnung können insbesondere folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Bewertung der Leistung mit „ungenügend“
- Annahme eines Unterschleifs
- Ausschluss von der Prüfung
- Nachholung der Prüfung
- pädagogische Maßnahmen
- Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung:

- der Schwere des Verstoßes,
- der Umstände des Einzelfalls,
- der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen.

13. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ergänzt die bestehenden schulrechtlichen Regelungen sowie die Hausordnung der Schule.

Die Schulleitung